

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Klaus-Peter Bachmann, Hans-Dieter Haase und Grant Hendrik Tonne (SPD),  
eingegangen am 24.01.2012

#### Entwicklung der Bußgelder

Von gemeinnützigen Verbänden, Einrichtungen und Organisationen wurden wir in letzter Zeit verstärkt darauf hingewiesen, dass die Einnahmen aus finanziellen Bewährungsauflagen (Bußgeldern) in Niedersachsen stark rückläufig sind. Die betroffenen Empfänger derartiger Bußgelder bekommen vermehrt Probleme, ihr Hilfe- und Beratungsangebot im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten bzw. haben keine Möglichkeiten, es bedarfsgerecht auszubauen.

Es ist bisher Praxis gewesen, tatbezogene Bußgelder als Bewährungsauflagen festzulegen, um damit „Tätern“ auch eine fallbezogene „Wiedergutmachung“ aufzuerlegen.

So bietet es sich an, Bußgeldzahlungen z. B. bei Verkehrsdelikten an die Verkehrswacht oder bei häuslicher Gewalt an Frauen- und Mädchenberatungsstellen oder die Träger der Frauenhäuser zu leisten.

Die Träger der Einrichtungen beklagen verstärkt, dass Bußgeldzahlungen vermehrt zugunsten der Staatskasse festgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie haben sich in den letzten fünf Jahren die durch Gerichtsentscheid bzw. Urteil festgelegten finanziellen Bewährungsauflagen (Bußgelder) in der absoluten Höhe entwickelt?
2. Welche Anteile (in absoluten Zahlen) sind dabei an freigemeinnützige Träger von sozialen Einrichtungen und Diensten oder alternativ an die Staatskasse bzw. den öffentlichen Bereich „geflossen“ (Aufschlüsselung)?
3. Steht die Landesregierung weiterhin zu dem Prinzip, dass Bußgelder und finanzielle Bewährungsauflagen „tatbezogen“ an entsprechende soziale Einrichtungen fließen sollten? Wenn nein, warum nicht?
4. Hat die Landesregierung oder die Justizverwaltung hier gegenüber den Richterinnen und Richtern irgendeine Empfehlung über den „Empfängerkreis“ von Bußgeldern ausgesprochen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 30.01.2012 - II/72 - 1235)

#### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium  
- 4012 I – 404. 363 -

Hannover, den 22.02.2012

Bußgelder aus Ordnungswidrigkeitenverfahren werden gemeinnützigen Einrichtungen nicht zugewiesen, da nach § 47 Abs. 3 OWiG die Einstellung des Verfahrens bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nicht von der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder sonstige Stelle abhängig gemacht oder damit in Zusammenhang gebracht werden darf. Die Geldbußen und die Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, fließen daher der Staatskasse zu.

Die Erteilung einer Geldauflage zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung kommt in Ermittlungs- und Strafverfahren im Falle der Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO in Betracht, wenn die Auflage geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schuld des Täters gering ist. Die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung kann einem Straftäter ferner als Bewährungsauflage gemäß §§ 56 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 59 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StGB oder als Bewährungsauflage in Gnadenverfahren auferlegt werden.

Die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind bei ihren Entscheidungen über die gemeinnützigen Empfänger der Zuweisungen von Geldauflagen frei. Das folgt für die Richterinnen und Richter schon aus ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit, die jedwede Möglichkeit, auf die Verteilung der Gelder Einfluss zu nehmen, ausschließt. Häufig wird von Richterinnen/Richtern und Staatsanwältinnen/Staatsanwälten aus Strafzweckgesichtspunkten versucht, durch die Zuweisung an einen bestimmten Empfänger einen auf das Verfahren bezogenen Zweck zu verfolgen, in dem sie eine gemeinnützige Einrichtung bedenken, deren Tätigkeitsgebiet einen inhaltlichen Zusammenhang zur Straftat, den Tatumständen oder den Beteiligten aufweist. Durch die straftatbezogene Auswahl der gemeinnützigen Einrichtung findet nicht selten die gewünschte Auseinandersetzung des Täters mit seiner Tat statt, denn durch Geldauflagen werden Straftäter wirkungsvoll an ihr begangenes Unrecht erinnert. So kann es z. B. bei einer Verkehrsstrafat nahe liegen, die Geldauflage einem Verkehrserziehungsverein zukommen zu lassen. Neben diesen spezialpräventiven Gesichtspunkten sollen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach Nummer 93 Abs. 4 der bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren ferner beachten, dass bei der Auswahl des Zuwendungsempfängers insbesondere Einrichtungen der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie Einrichtungen zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Hintergrund dieser Regelung ist die Bedeutung der genannten Tätigkeitsfelder und die Wichtigkeit der in diesen justiznahen Bereichen tätigen gemeinnützigen Einrichtungen, die die Justiz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Über diese Regelung hinaus bestehen in Niedersachsen keine weitergehenden Handlungsempfehlungen oder Weisungen.

Solche finden sich auch nicht in der AV „Zuweisung von Geldauflagen an gemeinnützige Einrichtungen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren“ vom 3. Oktober 1992. Nach dieser führt der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg zentral für Niedersachsen ein Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen, die an der Zuweisung von Geldauflagen aus Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren interessiert sind. Die Aufnahme in die sogenannte Oldenburger Liste begründet keinen Anspruch auf die Zuweisung von Geldauflagen. Sie dient auch nicht als Empfehlung, sondern lediglich der Information über interessierte Einrichtungen und wird den Strafrichtern, Staats- und Amtsanwälten in den Bezirken der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften Braunschweig, Celle und Oldenburg lediglich als Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt.

Das Verzeichnis, welches derzeit (Stand: 31. Januar 2012) 1 977 gemeinnützige Einrichtungen enthält, stellt zudem keine abschließende Aufzählung gemeinnütziger Einrichtungen dar. Es bleibt jeder Einrichtung, unabhängig davon, ob sie in der Liste aufgeführt ist oder nicht, unbenommen, sich unmittelbar an Staatsanwaltschaften oder Gerichte zu wenden, um bei diesen um eine Zuweisung von Geldauflagen zu werben. Von dieser Möglichkeit wird auch Gebrauch gemacht: Verschiedene Einrichtungen wenden sich in regelmäßigen Abständen an Richterinnen/Richter und Staatsanwältinnen/Staatsanwälte, um für ihre Einrichtung zu werben und Geldzuweisungen zu erhalten.

Nach der oben genannten AV sind die gemeinnützigen Einrichtungen verpflichtet, dem Oberlandesgericht Oldenburg bis zum 31. Januar eines jeden Jahres mitzuteilen, welche Geldbeträge ihnen im Vorjahr von niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften zugewiesen worden sind. Zudem teilen sämtliche Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften dem Oberlandesgericht Oldenburg bis zum 31. März eines jeden Jahres die im Vorjahr bedachten Einrichtungen und die Höhe der zugewiesenen Gesamtbeträge mit. Das Oberlandesgericht Oldenburg berichtet seinerseits dem Justizministerium bis zum 31. Mai eines jeden Jahres den Gesamtbetrag der Zuweisungen des Vorjahres und legt Übersichten über die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Vorjahr bedachten gemeinnützigen Einrichtungen, einschließlich der zugewiesenen Auflagen

vor, sofern die Zuweisungen 7 500 Euro überschritten. Wegen dieser Stichtagsregelung und der andauernden Auswertung liegen derzeit noch keine Informationen über die im Jahr 2011 erfolgten Zuweisungen an gemeinnützige Einrichtungen vor, sodass sich die Beantwortung insoweit auf die Jahre 2006 bis 2010 beschränkt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die von niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften verhängten Geldauflagen werden in den justiziellen Geschäftsstatistiken nicht der Höhe nach erhoben. Erfasst wird lediglich die Art der Verfahrenserledigung, also u. a. die Anzahl der im Ermittlungsverfahren und im erstinstanzlichen Erkenntnisverfahren erfolgten Erledigungen nach § 153 a StPO gegen Geldauflage, wobei hier nicht unterschieden wird, ob die Geldauflage zugunsten der Landeskasse oder einer gemeinnützigen Einrichtung erfolgt. Die Ausführungen gelten ebenso für die Anordnung einer Geldauflage im Rahmen der Bewährung als Bewährungsaufgabe.

Erhebungen über Zuweisungen von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren an die Landeskasse werden in Niedersachsen ebenfalls nicht vorgenommen. Sämtliche Einnahmen bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten werden - ohne Unterscheidung der Einnahmearten - bei Titel 112 01 bzw. 112 10 (Gerichtskosten, Geldstrafen, Geldbußen, Sicherheitsleistungen) gebucht. Eine Aufschlüsselung von Geldauflagen, mit denen gemeinnützige Einrichtungen bedacht worden sind, und solchen, die der Landeskasse zugewiesen worden sind, ist daher nicht möglich.

Erfasst werden jedoch die an gemeinnützige Einrichtungen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren zugewiesenen Geldauflagen (siehe Vorbemerkungen).

Nach den Berichten des Oberlandesgerichts Oldenburg wurden in den Jahren 2006 bis 2010 in Niedersachsen folgende Geldbeträge an gemeinnützige Einrichtungen zugewiesen:

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010
Höhe in Euro insgesamt	6 034 519,27	6 406 069,53	5 910 096,77	6 039 546,98	5 548 173,92

Die Zahlen für das Jahr 2011 liegen noch nicht vor (siehe Vorbemerkung).

Zu 3:

Ja (siehe Vorbemerkung).

Zu 4:

Nein (siehe Vorbemerkung).

Bernd Busemann